

RS OGH 1979/5/3 7Ob590/79, 7Ob649/79, 7Ob574/80, 6Ob530/81, 7Ob580/83, 1Ob582/86, 2Ob700/86, 6Ob638/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.05.1979

Norm

ABGB §1295 IId4b1

ABGB §1299 G

ABGB §1319a D

Rechtssatz

Im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht sind der Pistenhalter und seine Leute grundsätzlich verpflichtet, dort entsprechende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wo den Schifahrern durch nicht oder schwer erkennbare Hindernisse Gefahren drohen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 590/79
Entscheidungstext OGH 03.05.1979 7 Ob 590/79
- 7 Ob 649/79
Entscheidungstext OGH 30.08.1979 7 Ob 649/79
- 7 Ob 574/80
Entscheidungstext OGH 08.05.1980 7 Ob 574/80
- 6 Ob 530/81
Entscheidungstext OGH 25.02.1981 6 Ob 530/81
Vgl auch; Beisatz: Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht überspannt werden. Der Skifahrer darf allerdings auf eine sorgfältige, keine unvorhergesehenen Gefahren in sich bergende Anlage der Piste vertrauen. (T1)
Veröff: EvBl 1981/169 S 492 = JBl 1981,481 = ZVR 1982/268 S 238
- 7 Ob 580/83
Entscheidungstext OGH 14.04.1983 7 Ob 580/83
- 1 Ob 582/86
Entscheidungstext OGH 25.06.1986 1 Ob 582/86
Auch; Beis wie T1; Veröff: ZVR 1986/7 S 23
- 2 Ob 700/86
Entscheidungstext OGH 02.12.1986 2 Ob 700/86

Vgl auch; Beis wie T1

- 6 Ob 638/87
Entscheidungstext OGH 08.10.1987 6 Ob 638/87
Vgl auch; Beis wie T1; Veröff: ZVR 1988/158 S 345
- 8 Ob 1040/87
Entscheidungstext OGH 28.01.1988 8 Ob 1040/87
Beis wie T1
- 1 Ob 565/88
Entscheidungstext OGH 18.05.1988 1 Ob 565/88
Auch; Veröff: ZVR 1988/142 S 313 (hiezue Pichler)
- 7 Ob 677/89
Entscheidungstext OGH 19.10.1989 7 Ob 677/89
Veröff: JBl 1990,458 = VersR 1991,207
- 8 Ob 555/90
Entscheidungstext OGH 19.04.1990 8 Ob 555/90
Veröff: SZ 63/58 = ZVR 1991/145 S 373
- 1 Ob 638/90
Entscheidungstext OGH 28.11.1990 1 Ob 638/90
Auch; Veröff: ZVR 1991/144 S 372
- 4 Ob 1585/95
Entscheidungstext OGH 13.06.1995 4 Ob 1585/95
Vgl; Beisatz: Da die Anbringung eines Fangnetzes an ungesicherten Stehern eine neuerliche Gefahrenquelle für stürzende Skifahrer heraufbeschwört, muss - nach ZVR 1993/161 - diesen Gefahren vom Pistenhalter durch Polsterung und Ummantelung der Steher begegnet werden und die Schutzpflicht gegenüber Snowboardfahrern kann nicht geringer (aber auch nicht größer) sein als gegenüber Skifahrern. (T2)
- 7 Ob 642/95
Entscheidungstext OGH 31.01.1996 7 Ob 642/95
Vgl auch; Beisatz: Eine Rechtsvorschrift dahin, dass der Liftbetreiber verpflichtet wäre, den Zugang vom Lift in einer ganz bestimmten Weise zu kennzeichnen - etwa wieviele Seile zwischen den Pflöcken gespannt werden müssen und welchen Abstand sie zueinander aufzuweisen haben - existiert nicht; es kann daher in dem Umstand, dass an der Unfallstelle im Gegensatz zu den anderen Feldern des ausgepflockten Liftzuganges nur drei anstatt vier Seile vorhanden waren und das unterste Seil fehlte, keine Schutzgesetzverletzung erblickt werden. (T3)
- 1 Ob 401/97w
Entscheidungstext OGH 27.01.1998 1 Ob 401/97w
Auch; Beisatz: Bei Befestigungspfosten von Fangzäunen wird eine Ummantelung dann verlangt, wenn das Fangnetz auch dem Schutz von Skifahrern dient, die sich in (rascher) Bewegung befinden, weil die Anbringung eines Fangnetzes an ungesicherten Stehern eine neuerliche Gefahrenquelle für stürzende Skifahrer heraufbeschwört und die Kollision mit einem massiven Widerstand zu erheblichen Verletzungen führen kann. (T4)
- 8 Ob 155/99y
Entscheidungstext OGH 25.11.1999 8 Ob 155/99y
Vgl auch; Beis wie T1 nur: Der Skifahrer darf allerdings auf eine sorgfältige, keine unvorhergesehenen Gefahren in sich bergende Anlage der Piste vertrauen. (T5)
- 1 Ob 75/00m
Entscheidungstext OGH 28.04.2000 1 Ob 75/00m
Auch; Beisatz: Dies gilt auch außerhalb der vom Pistenbetreiber zu betreuenden und zu sichernden Piste, wenn der Pistenbetreiber damit rechnen musste, dass bei ungünstigen Sichtverhältnissen von der Piste abgekommene Skifahrer danach trachten würden, über einen etwa 2 m hohen Anschnitt einer am Pistenrand auf den Einsatz eines Pistengeräts des Pistenbetreibers zurückzuführende Schneeweche wieder auf die Piste zurückkehren. (T6)
- 3 Ob 136/06f
Entscheidungstext OGH 27.06.2006 3 Ob 136/06f
Vgl auch; Beisatz: Steher müssen durch Polsterung oder Ummantelung abgesichert werden. (T7)

- 10 Ob 17/08k
 Entscheidungstext OGH 06.05.2008 10 Ob 17/08k
 Auch; Beisatz: Im unpräparierten Teil der Piste ist das Ausmaß der Pistensicherungspflicht geringer als im präparierten Teil. Sie erstreckt sich zwar auf künstlich geschaffene atypische Hindernisse, nicht aber auf solche Hindernisse, die durch die vorangegangenen Witterungsverhältnisse hervorgerufen oder gefährlich wurden. In diesem Umfang erhöht sich die Eigenverantwortung des Schifahrers und nähert sich denen auf Schirouten: Der Schifahrer kann nicht mit einem Sicherheitsniveau rechnen, wie es mittels Präparierung herbeigeführt wird. (T8)
 Beisatz: Hier: In diesem Sinn ist dem Kläger, der vom präparierten Teil der Piste in den unpräparierten Teil einfuhr und zu Sturz kam, ein gewisses Maß an Sorglosigkeit in eigenen Angelegenheiten anzulasten, das zu einer Schadens Kürzung um 1/3 führt. (T9)
- 9 Ob 28/08w
 Entscheidungstext OGH 08.10.2008 9 Ob 28/08w
 Auch; Beisatz: Hier: Zur Frage der Verkehrssicherungspflicht nach Ende des Pistenbetriebs. (T10)
 Beisatz: Auch nach Betriebsschluss der Schilifte stellt ein über die Piste gespanntes Stahlseil („Seilwindenpräparierung“) eine atypische Gefahr für Schifahrer dar, die im Gefahrenbereich entsprechend abzusichern ist. (T11)
 Bem: Siehe dazu RS0124298 und RS0124299. (T12)
 Veröff: SZ 2008/146
- 2 Ob 49/09h
 Entscheidungstext OGH 29.10.2009 2 Ob 49/09h
 Vgl auch; Beis wie T1
- 1 Ob 19/10s
 Entscheidungstext OGH 20.04.2010 1 Ob 19/10s
 Auch; Beisatz: Bei einer Rennstrecke hat der Benutzer keine Möglichkeit, einer plötzlich im Streckenverlauf sichtbar werdenden, auf dem Boden liegenden Torstange auszuweichen bzw auf diese unfallverhindernd zu reagieren (hier: WISBI?Strecke). (T13)
- 4 Ob 138/10p
 Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 138/10p
 Auch; Beis wie T1; Beisatz: Hier: Quer über die Piste ragende Beschneiungslanze. (T14)
- 2 Ob 30/10s
 Entscheidungstext OGH 27.01.2011 2 Ob 30/10s
 Beis wie T1 nur: Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht überspannt werden. (T15)
 Beisatz: Der Pistenhalter ist am Sorgfaltsmaßstab des § 1299 ABGB zu messen. (T16)
- 1 Ob 63/11p
 Entscheidungstext OGH 21.06.2011 1 Ob 63/11p
 Auch; Vgl auch Beis wie T7; Beisatz: Hier: Nicht ummantelte Metallstange einer Orientierungstafel unmittelbar neben einer abgesicherten Beschneiungslanze. (T17)
- 4 Ob 211/11z
 Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 211/11z
 Vgl auch; Beisatz: Hier: über einen als Mountainbikestrecke freigegebenen Güterweg gespanntes Weideband. (T18)
- 3 Ob 149/12a
 Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 149/12a
- 1 Ob 180/14y
 Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 180/14y
 Auch; Beisatz: Hier: Atypisches, nicht abgesichertes Hindernis im Pistenbereich. (T19)
- 6 Ob 198/14g
 Entscheidungstext OGH 15.12.2014 6 Ob 198/14g
 Auch; Beis wie T8; Beisatz: Hier: Keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht: Die Schiroute war durch quergespannte rot-weiss-rote Absperrbänder abgesperrt. Die Sperre war auch auf den Panoramatafeln im Schigebiet kundgemacht. Ca zehn Meter abseits der Piste befand sich ein Weiderost. Derartige Weideroste sind in

Mittelgebirgslagen, in denen Almwirtschaft betrieben wird, keineswegs unüblich. (T20)

- 3 Ob 213/14s

Entscheidungstext OGH 18.12.2014 3 Ob 213/14s

Auch

- 7 Ob 68/15y

Entscheidungstext OGH 20.05.2015 7 Ob 68/15y

Auch; Beisatz: Der Veranstalter eines Schirennens im freien Gelände hat bei vorgegebenem Streckenverlauf die Rennteilnehmer vor geschaffenen atypischen Gefahren zu sichern. Dabei ist das von ihm von den Teilnehmern „eingeforderte“ Risiko zu berücksichtigen. (T21)

- 2 Ob 186/15i

Entscheidungstext OGH 19.01.2016 2 Ob 186/15i

Vgl auch; Beis wie T16

- 2 Ob 132/15y

Entscheidungstext OGH 12.04.2016 2 Ob 132/15y

Vgl; Beisatz: Hier: Pistenraupe auf Rodelbahn. (T22)

Beisatz: Gemeinsam mit Rodlergruppe auf Rodelbahn abfahrende Pistenraupe stellt schwer zu vermeidendes Hindernis dar. (T23)

- 6 Ob 30/17f

Entscheidungstext OGH 27.02.2017 6 Ob 30/17f

- 4 Ob 181/20a

Entscheidungstext OGH 23.02.2021 4 Ob 181/20a

Vgl; Beisatz: Hier: Übergang des Fun-Parks (Wellenbahn) in die allgemeine Piste. (T24)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0023255

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at